

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1853**

98 (7.12.1853)

Großherzoglich Badisches  
**Anzeiger-Blatt**

für den

**Mittelrhein-Kreis.**

**Nr. 98.**

Mittwoch, den 7. Dezember

**1853.**

Nr. 25,909. Die Besetzung des neu errichteten Kaminfegerbezirks Kandern betr.  
Nachdem sich durch die gepflogenen Verhandlungen ergeben hat, daß die Trennung der bisher vereinigten Kaminfegerbezirke Schopfheim und Kandern nicht nur als zweckmäßig, sondern vielmehr durch das öffentliche Interesse dringend geboten erscheint, fällt die Besetzung des nunmehr neu errichteten Distrikts Kandern, welcher aus folgenden Ortschaften zusammengesetzt wird, notwendig: 1) Kandern; 2) Niedlingen; 3) Taanenkirch; 4) Hertingen; 5) Weilmüngen; 6) Blansingen; 7) Kleinfems; 8) Wintersweiler; 9) Mappach; 10) Wollbach; 11) Holzen; 12) Huttingen; 13) Istein; 14) Egringen; 15) Egringen; 16) Malsburg; 17) Sizenkirch; 18) Eiel; 19) Feuerbach.

Die Bewerber um diese Kaminfegerstelle haben sich unter Vorlage der im §. 5 der Kaminfegerordnung vom 21. August 1843 vorgeschriebenen Nachweise innerhalb vier Wochen bei Großh. Bezirksamte Lörrach zu melden.

Freiburg, den 18. November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.  
Schaaff.

vd. Hebling.

Nr. 25,910. Die Wiederbesetzung des erledigten Kaminfegerdienstes zu Lörrach betr.  
Die Kaminfegerstelle zu Lörrach, welche mit Ausnahme jener Ortschaften, welche dem neugebildeten Kaminfegerdistrikte zugetheilt wurden, nämlich die Orte Egringen, Istein, Huttingen und Egringen und derjenigen Orte, welche früher schon aus diesem Amte dem Kaminfegerdistrikt Schopfheim zugewiesen waren, sämtliche Gemeinden des Großh. Bezirksamts Lörrach umfaßt, ist in Erledigung gekommen und werden deshalb diejenigen Kaminfegermeister, welche sich um Uebertragung dieser Stelle bewerben wollen, angewiesen, ihre Gesuche unter Anschluß der nach den Bestimmungen des §. 5 der Kaminfegerordnung vom 21. August 1843 erforderlichen Nachweise innerhalb vier Wochen bei Großh. Bezirksamte Lörrach einzureichen.

Freiburg, den 18. November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.  
Schaaff.

vd. Hebling.

(Bekanntmachung.) Die 3½-prozentigen Badischen Rentenscheine betr.  
Die den 3½-prozentigen Rentenscheinen beigegebenen Coupons gehen mit dem Jahre 1854 zu Ende, und es werden daher die Inhaber derselben in Reminiscenz gesetzt, daß sie sich zur Empfangnahme neuer Coupons für weitere 10 Jahre, 1855 bis 1864, sowohl an die seitige Kasse, als auch an die Großh. Kreisassen in Freiburg und Mannheim, an die Großh. Domänenverwaltungen, Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter, sowie an die Banquiers M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., Johann Goll und Söhne daselbst, und H. L. Hohenemser und Söhne in Mannheim wenden können.

Bei der Uebergabe der Rentenscheine, welche doppelt verzeichnet sein müssen und wozu die erforderlichen Impressen von oben bezeichneten Verrechnungen und Banquiers bezogen werden können, wird auf dem Duplikatsverzeichnis Empfangsbescheinigung ertheilt.

Die hernach abgestempelten Rentenscheine werden mit den neuen Coupons den Eigenthümern gegen Rückgabe der Bescheinigung kostenfrei da wieder zugestellt, wo die Abgabe erfolgte.

Die früheren und für 1854 letztmals zahlbaren Coupons wollen bei der Uebergabe der Rentenscheine zurückbehalten werden.

Carlsruhe, den 12. November 1853.

Großh. Badische Amortisationskasse.



Nr. 20,038. Wird erkannt: daß der polizeilich auf Nr. 275 des „deutschen Volksblatts“ vom 29. November angelegte Beschlag richterlich zu bestätigen und dieses Zeitungsblatt, soweit es bereits mit Beschlag belegt ist, oder noch an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, gefunden werde, zu vernichten sei. V. R. W.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.

Sachs.

Nr. 36,170. Da die Nummer 275 des „Mainzer Journals“ vom 22. I. M. auf ihrer letzten Blattseite einen Aufruf enthält, welcher den Bestimmungen des §. 631 Z. c. des Straf-Gesetzes zuwiderhandelt, so wird auf Antrag der Großh. Staatsbehörde und gemäß §. 32 des Presß-Gesetzes erkannt:

Der von Großh. Stadtamt Mannheim gemäß §. 28, Ziffer 5, des Presß-Gesetzes auf obengedachte Zeitschrift polizeilich angelegte Beschlag wird richterlich bestätigt und sind die in Beschlag genommenen Exemplare dieser Druckschrift, sowie diejenigen zu vernichten, welche sich an den im §. 18 l. c. bezeichneten Orten befinden. V. R. W.

Dieses Erkenntniß wird nach Vorschrift des §. 17 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1851 bekannt gemacht.

Mannheim, den 28. November 1853.

Großh. Stadtamt.

Jägerschmid.

Nr. 36,624. Die Beschlagnahme der Nr. 277 und 278 des „Mainzer Journals“ betreffend. Auf den Antrag der Großh. Staatsbehörde und in Betracht, daß die oben citirten Zeitschriften verschiedene Aufsätze enthalten, welche nach §. 631 a., b., c. des Straf-Gesetzes strafbar sind, wird erkannt:

Der unterm 25. und 26. v. M. polizeilich angelegte Beschlag auf die Nummern 277 und 278 des „Mainzer Journals“ wird gerichtlich bestätigt und sind alle Exemplare dieser Zeitschriften, welche an den im §. 18 des Presß-Gesetzes bezeichneten Orten sich vorfinden, zu vernichten. V. R. W.

Dieses Erkenntniß wird gemäß §. 17 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1851 an-burch verkündet.

Mannheim, den 1. Dezember 1853.

Großh. Stadtamt.

Jägerschmid.

### Schuldienstnachrichten.

Die Bewerber um nachbenannte erledigte Schuldienste haben sich nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) bei ihren vorgesetzten Bezirksschulvisitaturen innerhalb sechs Wochen zu melden:

Der erledigte kath. Schuldienst zu Achdorf, Amts Bonndorf, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 15 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Durch Beförderung des Hauptlehrers Joseph Amann ist der kath. Filialschuldienst zu Oberglashütte, Amts Möstkirch, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Der kath. Filialschuldienst zu Rütte, Amts Säckingen, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 35 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der kath. Schul-, Mehner- und Organistendienst zu Neuershausen, Landamts Freiburg, ist dem Hauptlehrer Joseph Andres zu Bärenthal, Amts Neustadt, übertragen worden.

Schulkandidat Bernhard Schaller von Reibingen ist aus dem Schulfache entlassen.

Die mit einem festen Gehalte von 150 fl. und einem jährlichen Schulgelde von 48 fr. für jedes die Religionschule besuchende Kind und dem Vorsängerdienste sammt den davon abhängigen Gesällen verbundene Religionschulstelle bei der israel. Gemeinde Heinsheim, Synagogenbezirks Mosbach, ist zu besetzen. Die berechtigten Bewerber um dieselbe werden daher aufgefordert, mit ihren Gesuchen, unter Vorlage ihrer Aufnahmsurkunden und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel binnen sechs Wochen, mittelst des betreffenden Bezirksrabbinats, bei der Bezirkssynagoge Mosbach sich zu melden. Bei dem Abgange von Meldungen von Schul- oder Rabbinatskandidaten können auch andere inländische befähigte Subjekte nach bestandener Prüfung bei dem Bezirksrabbiner zur Bewerbung zugelassen werden.

### Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

[2] Nr. 28,120. Philipp Nikolaus von Weingarten hat sich mit Zurücklassung seiner Familie heimlich nach Nordamerika entfernt. Derselbe wird aufgefordert, binnen drei Monaten sich dahier zu stellen, widrigenfalls er seines Staats- und Orts



Bürgerrechts unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens verlustig erklärt werden wird.

Durlach, den 18. November 1853.

Großh. Oberamt.  
Spangenberg.

Nr. 21,811. Der ledige Anton Breithaupt von Einbach ist eigenmächtig, wahrscheinlich nach Amerika, ausgewandert. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb zwei Monaten gegen diese Anschuldigung dahier zu verantworten, widrigenfalls nach dem Ergebniß der Untersuchung gegen ihn Erkenntniß erlassen wird.

Wolfsach, den 30. November 1853.

Großh. Bezirksamt.  
Mallekrein.

Nr. 45,387. Schuhmachermeister Nikolaus Hed von Vietigheim, welcher sich heimlich von Hause entfernt hat und nach Amerika ausgewandert sein soll, wird aufgefordert, sich binnen drei Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls er des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt würde.

Rastatt, den 26. November 1853.

Großh. Oberamt.  
v. Hennin.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[3] Nr. 42,973. Nachdem die bekannten gesetzlichen Erben des Michael Oberle von Zillingen dessen Erbschaft ausgeschlagen haben, bittet seine Wittwe, Juliana, geb. Busch, um Einsetzung in Besiß und Gewähr der Verlassenschaft. Dieß wird unter Bezug auf L. N. S. 769 und 770 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß wenn innerhalb 2 Monaten keine Einsprache erfolgt, ihrer Bitte stattgegeben wird.

Rastatt, den 7. November 1853.

Großh. Oberamt.  
v. Vincenti.

Nr. 20,627. Die Wittve des Benedikt Dehler von Oberharmersbach bittet um Einsetzung in Besiß und Gewähr des Nachlasses ihres Mannes, da die rückgelassenen Kinder die Erbschaft wegen Ueberschuldung ausgeschlagen haben. Wenn binnen vier Wochen keine Einsprache dagegen erhoben wird, werden wir dem Gesuche entsprechen.

Wengenbach, den 29. November 1853.

Großh. Bezirksamt.

Nr. 40,225. Bei der am 10. d. M. in der Gemeinde Zell vorgenommenen Bürgermeisterwahl wurde der seitherige Bürgermeister Joseph Hahn wieder gewählt und demselben in dieser Eigenschaft durch Regierungsentschließung vom 24. d. M., Nr. 32,863, die Bestätigung erteilt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg, den 28. November 1853.

Großh. Oberamt.  
v. Faber.

Nr. 29,860. Kaufmann Hubert Peter in Achern wurde an der Stelle des Kaufmanns F. N. Wilhelm von da als Bezirksagent der Nacher und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Achern, den 1. Dezember 1853.

Großh. Bezirksamt.  
Hippmann.

[3] Die Brod- und Jouragelieferung für die in Freiburg, Rehl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe mit Gottesau, Bruchsal und Rissau, sodann die Brodlieferung für die in Mannheim in Garnison befindlichen Großh. Badischen Truppen während der vier Monate:

Januar, Februar, März und April 1854

soll im Weg der Soumission an den Benignehmenden in Accord gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben 1) die bei den Bezirksämtern und den betreffenden Garnisons-Commandantchaften, sowie bei dem unterfertigten Secretariat aufgelegten Lieferungs-Bedingungen einzusehen, und Formulare zu den Soumissionen ebenbaselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmen. 2) Die Soumissionen an das Großh. Kriegsministerium portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Brod- (Jourage-) Lieferung für die Garnison N. N.“ einzusenden, oder solche bis

Donnerstag, den 15. Dezember 1853,

Vormittags 10 Uhr,

in die auf dem diesseitigen Bureau aufgestellte Soumissionslade einzulegen, weil sogleich nach dem Schlagdieser Stunde auf der evangelischen Stadtkirche mit Eröffnung der Soumissionen der Anfang gemacht, und jedes später einkommende Angebot zurückgewiesen wird. 3) Jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderäthliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Leumunds- und Vermögens-zeugniß oder die Kriegsministerial-Befugung beizulegen, wodurch derselbe von Vorlage eines solchen Zeugnißes befreit wurde. Soumissionen, welchen diese Beilage fehlt, müssen unberücksichtigt bleiben. 4) Jeder Soumittent hat bei der Soumissionseröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwohnen. Hierbei wird bemerkt, daß die Soumission für die Lieferung der an einem, mehreren oder allen obenbezeichneten Orten liegenden Truppen von einem Uebernahmestückten geschehen kann, die Preise aber für jeden Gegenstand (Brod oder Jourage) und für jeden Ort einzeln angegeben sein müssen. 5) Die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß à 7 Pfund 16 Loth, jene für die Jourage auf die leichte Ration, bestehend in 6 Meßle Haber, 7¼ Pfund Heu und 4¼ Pfund Stroh zu stellen, und es ist der Preis für diese Haber-, Heu- und Strohanquantität je besonders anzugeben. 6) Für die Brodlieferung werden nur Inländer zugelassen.

Carlsruhe, den 16. November 1853.

Secretariat des Großh. Kriegsministeriums.  
Gempy.

### Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verhoffen werden könnte.

Aus dem Oberamt Durlach:

Jakob Rupp, Bauer, mit seiner Familie von Langensteinbach, auf Dienstag, den 13. Dezember



d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[1] Philipp Jakob Liedel mit seiner Familie von Destringen, auf Dienstag, den 13. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Anna Maria Maier, Ehefrau des entwichenen Christoph Müller von Würm, auf Samstag, den 17. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

Carl Lehnus, ledig von Bauschlott, auf Samstag, den 17. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Franz Göß mit seiner Familie von Münzesheim, auf Freitag, den 16. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dieseitiger Amtskanzlei.

Carl Frenz mit seiner Familie von Nusbaum, auf Freitag, den 16. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

Der in Amerika befindliche Heinrich Müller, ledig von Eppingen, hat um Auswanderungserlaubnis und Vermögensausfolgung nachgesucht, auf Mittwoch, den 14. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Dffenburg:

Die Valentin Wörner'schen Eheleute von Ebersweier, auf Samstag, den 17. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

### Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

des der Pfarrei Degernau auf dortiger Gemar-  
kung zustehenden Zehnten;

des der kath. Pfarrei Görwihl auf der Gemar-  
kung Burg zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen der Pfarrei Großschönach  
und ihren Zehntpflichtigen zu Ragensteig;

des Zehnten zwischen der Fürstlichen Standes-  
herrschaft Fürstenberg und ihren Zehntpflichtigen  
zu Heiligenholz und Ragensteig;

des Zehnten zwischen der Pfarrei Limpach und  
ihren Zehntpflichtigen zu Littistobel;

des Zehnten zwischen der Pfarrei Großschönach  
und ihren Zehntpflichtigen zu Kirnbach;

des Zehnten zwischen der Kirchenpflege Sigma-  
ringen und ihren Zehntpflichtigen zu Straß und  
Silpensberg in der Gemeinde Denkingen.

Aus dem Bezirksamt Lörrach:

des der Pfarrei Grenzach auf dortiger Gemar-  
kung zustehenden sogenannten Wucherviehzehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösen-  
den Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stamm-  
gutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben,  
werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei  
Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntab-  
lösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren,  
andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten  
zu wenden.

Nr. 14,582. In Gemäßheit des §. 74 des  
Zehntablösungsgesetzes wird hiermit zur öffentlichen  
Kenntniß gebracht, daß die Ablösung des Zehnten  
zwischen der Pfarrei Mahlsbüren und den Zehnt-  
pflichtigen auf der Gemarung Eggenweiler end-  
gültig beschlossen wurde. Alle Diejenigen, welche  
in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in deren  
Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Unter-  
pfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden  
daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei  
Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des  
Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen  
zu wahren, andernfalls sich aber lediglich an den  
Zehntberechtigten zu halten.

Ueberlingen, den 27. November 1853.

Großh. Bezirksamt.

Martin.

### Kaufanträge.

Nr. 4488. (Weinversteigerung.) Am  
Donnerstag, den 15. Dezember d. J., Vormittags  
10 Uhr, werden in dem herrschaftlichen Küfer-  
gebäude dahier verschiedene selbstgezogene und rein-  
gehaltene Weine von den Jahren 1846, 1849,  
1850, 1851, 1852 und 1853 öffentlich verstei-  
gert, wozu die Kaufliebhaber mit dem Anfügen  
eingeladen werden, daß, wie seither, so auch fer-  
nerhin, zu jeder Zeit Weine um den Anschlag ab-  
gegeben werden.

Meersburg, den 29. November 1853.

Großh. Domänenverwaltung.

Walter.

[1] Nr. 6777. (Hans- und Garnliefe-  
rung.) Für den Bedarf vom 1. Januar 1854  
bis dahin 1855 hat unterzeichnete Anstalt 10 Cent-  
ner I. Sorte, 20 Centner II. Sorte rohes hänse-  
nes Garn, Handgespinnst, 30 Centner hanfwerger  
Garn und 10 Centner gehackelten grauen Spinn-  
hanf nothwendig und wird die kostenfreie Lieferung  
dieser Artikel in die Anstalt im Soumissions-  
wege vergeben.

Die hiezu Lusttragenden wollen ihre Angebote  
unter Anschluß von Mustern mit der Aufschrift  
„Hans- und Garnlieferung“ längstens bis den  
12. Dezember d. J. franco anher einsenden, wo  
täglich von den Lieferungsbedingungen Einsicht ge-  
nommen werden kann.

Bruchsal, den 3. Dezember 1853.

Großh. Zucht- und Arbeitshausverwaltung.

Szuhany. Wönllich.